

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 41.

Mittwoch, den 5. December

1849.

An meine Herren Wähler!

Vierter Bericht.

Berlin, den 23. November 1849.

Nachdem jetzt die Berathungen der 2ten Kammer bezüglich der den Kammern vorbehaltenen Revision der Verfassung vom 5. Decbr. v. J. mit der speciellen Berathung der die Kirche und Schule betreffenden Verfassungsartikel geschlossen sind, so daß rücksichtlich der Verfassung nur noch die Vereinbarung mit der ersten Kammer hinsichtlich der abweichenden Beschlüsse vorbehalten bleibt, versäume ich nicht, im Interesse der Sache, meinen Herren Wählern wieder einige Mittheilungen zu machen, zu denen mir der bisherige Gang der Verhandlungen Veranlassung giebt.

Was zunächst

A) die Plenarverhandlungen betrifft, so muß ich im Allgemeinen auf die stenographischen Berichte verweisen und mir für dieses Mal die Aufgabe stellen, die das Interesse der Kirche und Schule berührenden Fragen allein zu behandeln, weil ich besonders in dieser Materie davon ausgehe, daß die erwähnten Berichte nicht Alles übersichtlich enthalten, was mir von meinem Standpunkte aus besonders hervorzuheben geeignet erscheint.

Wie ich schon in dem letzten Berichte erwähnt habe, hatten die von mir über die kirchlichen Verfassungs-Artikel eingeleiteten Vorberathungen mit verschiedenen Mitgliedern der Kammer einen recht erfreulichen Gang angenommen.

Dieselben sind vor dem Beginn der Berathung in pleno geschlossen worden und man kann das Resultat derselben dahin zusammenfassen, daß sich die Conferenz die Aufgabe stellte, dahin zu wirken:

- 1) das im Art. 11. anscheinend ausgesprochene Princip des religiösen Indifferentismus Seitens des Staats zu entfernen und ihm im Allgemeinen den christlichen Character zu erhalten, so wie
- 2) die Erhaltung der Verbindung der Kirche mit der Volksschule zu sichern. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß dieser Zweck erreicht worden ist und ich werde suchen, dies näher darzuthun.

Das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffend.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer soll Art. 11 der Verfassung folgende Fassung erhalten:

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 28 und 29.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekennt-“

nisse. — Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. — Hierzu als Zusatz-Artikel:

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Artikel 11 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.“

Durch diese Fassung, gegenüber der ursprünglichen, ist die nach der Letzteren mögliche Voraussetzung beseitigt, als gehöre die Irreligiosität zu den Grundrechten, wie angenommen werden konnte, wenn außer der Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß auch noch ausdrücklich die auf Theilnahme an einer Religionsgesellschaft ausgeschlossen wurde.

Der Zusatz-Artikel aber geht von der Ansicht aus, daß das Ruhen obrigkeitlicher Handlungen und öffentlicher Arbeiten an gewissen Tagen nöthig ist, daß daher auch eine verfassungsmäßige Bestimmung darüber nothwendig ist, daß bei Festsetzung dieser Tage das Interesse der Bekenner der christlichen Religion maßgebend sein soll.

Art. 12 ist ganz in der ursprünglichen Fassung mit dem im Vorschlag gebrachten Zusätze des Abgeordneten *Fubel* angenommen worden und lautet:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. — Der Zusatz lautet: Das landesherrliche Kirchen-Regiment hat die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die ihr im Art. 12 überwiesenen Rechte übernehmen und ausführen kann.“

Im Allgemeinen verweise ich auch hier darüber, weshalb man den Zusätzen der ersten Kammer zu diesem Artikel, welche zwischen innern und äußern Angelegenheiten der Kirche unterschieden, und der Kirche die Anstalten, Stiftungen und Fonds nur soweit gewährleistet wissen wollte, als die dahin gerichteten Ansprüche ein förmliches Recht zur Grundlage hätten, keine Folge gegeben hat, auf die stenographischen Berichte. Im Wesentlichen hielt man den Unterschied zwischen äußern und innern Angelegenheiten nicht für praktisch durchführbar und glaubte, daß der Geist, in welchem der ganze Artikel gefaßt sei, nicht eine ängstliche Prüfung des Rechts der Kirche auf die ihr gewährleisteten Fonds, sondern eine Erhaltung des

Besitzstandes bedinge. Dieß war auch die Anschauung, welche schon bei den Vorberathungen als die richtige erkannt wurde.

Bevor ich zu den folgenden Artikeln übergehe, will ich indeß im Besondern noch einige Bemerkungen mit Rücksicht auf einen Antrag machen, nach welchem ich dem Artikel einen Zusatz beigefügt wünschte, des Inhalts:

„Durch die gemeinsame Bezeichnung der verschiedenen evangelischen Religionsgemeinschaften soll eine Aenderung des bisherigen Rechtssubjects nicht bewirkt sein.“

Es lagen nämlich mehrere Anträge vor, die dahin gingen, daß der Begriff der evangelischen Kirche speciell erläutert und gesagt werden solle, daß darunter die lutherische, reformirte und unirte Kirche zu verstehen sei, und es schien mir nothwendig, möglichst zum Bewußtsein der Kammer zu bringen, daß sie in Nachgebung von solchen Anträgen, deren Tragweite nicht zu übersehen, vorsichtig sein und wenn sie Etwas thun wolle, sich darauf beschränken müsse, die Erhaltung des rechtlichen Zustandes zu sichern.

Nur aus diesem Grunde und nicht weil mir ein solcher Zusatz an und für sich nothwendig schien, fand ich mich bewogen, ihn in der Art zu fassen, wie oben angegeben ist, und ich bin, da die Kammer die erwähnten, die verschiedenen Confessionen bezeichnenden, Anträge abgelehnt hat, ganz damit einverstanden, daß auch ein meinem Antrage entsprechender Zusatz nicht für erforderlich gehalten worden ist.

Die Kammer konnte sich unmöglich in der Lage erachten, in Bezug auf die Eigenthumsfrage die rechtlichen Folgen der ganzen kirchengeschichtlichen Entwicklung in Preußen seit dem Jahre 1817 im Vorübergehen festzusetzen; ein solcher Versuch wäre ebenso gefährlich wie verfehlt gewesen und hätte unbedingt die schon vorhandenen Schwierigkeiten vermehren müssen, die, wie ich fest überzeugt bin, nur dadurch überwunden und zu einem gedeihlichen Resultate geführt werden können, wenn der Geist weiser Mäßigung verbunden mit wahrhaft christlicher Gesinnung auf die in den bezeichneten Richtungen allerdings verschiedenen evangelischen Gemeinden übertragen und dadurch der durch das Interesse für die Sache allein gebotene Weg freier und gütlicher Verständigung angebahnt wird.

Art. 13., welcher den Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern betrifft, ist in der Fassung der ersten Kammer angenommen worden, wonach die unbeschränkte Bekanntmachung der An-

ordnungen der Obern auf kirchliche Erlasse beschränkt worden ist, was aus Gründen, die sich von selbst verstehen, zweckmäßig ist.

Dasselbe ist der Fall, wenn dem

Art. 14. eine Fassung im Einverständnis mit der ersten Kammer gegeben worden ist, die nur in Aussicht stellt, daß ein Specialgesetz die Bedingungen regeln wird, unter welchen das kirchliche Patronats-Recht aufgehoben werden kann, nicht aber, wie es in der Verfassung vom 5. December heißt, unbedingt aufzuheben ist; eine Aufhebung, die, wenn sie unbedingt erfolgen sollte, in vielen Fällen die Existenz ganzer Kirchen-Systeme gefährden würde.

Art. 15. heißt jetzt nach übereinstimmendem Beschluß beider Kammern:

„Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

Es ist auch dadurch entschieden eine dem Bedürfnis mehr entsprechende, aus einer irrigen Auffassung des Verhältnisses schon hervorgegangene hierarchischen Uebergriffen mehr vorbeugende Fassung des Artikels erreicht worden, und ich gehe ohne Weiteres auf den

Art. 16. über, welcher in der Verfassung vom 5. Decbr. bekanntlich lautet:

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt.“

„Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.“

Die erste Kammer hat diesen Artikel unverändert beibehalten, ein Umstand, der wohl dazu beigetragen haben mag, den großen Theil des Volks in den östlichen Provinzen, welcher das Fortbestehen des Rechts der Kirche, Ehen mit bürgerlicher Wirkung schließen zu dürfen, gesichert wissen will, besonders auf die Gefahr einer Gewissensbedrückung aufmerksam zu machen, und die dahin gerichteten Besorgnisse haben sich in unzähligen Anträgen an die zweite Kammer geltend zu machen gesucht.

Meine Ansicht von der Sache ist folgende, und ich nehme keinen Anstand, mich offen auszusprechen:

Für diejenigen, welche, sei es, daß sie sich der

Kirche und ihren Institutionen entfremdet und durch den für sie bedeutungslosen kirchlichen Act der Trauung beschwert fühlen, oder sei es aus andern Gründen, daß sie den civilrechtlichen Abschluß der Ehe vorziehen, für Solche, sowie für solche Fälle, wo die Kirche die civilgesetzliche Zulässigkeit der Ehe nicht anerkennen will, muß, sage ich, und zwar in Anerkennung des Principes der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf dessen Geltendmachung es ankommt, und für dessen Beschränkung ich nicht das Wort ergreifen würde, das Institut der Civil-Ehe eingeführt und einer freien Entschließung ohne formelle Erschwerung zugänglich gemacht werden. In diesem Umfange erkenne ich also das Bedürfnis für das Institut der Civil-Ehe vollkommen an, ohne bei der verfassungsmäßigen Freiheit des Individuums in religiöser Beziehung der Kirche ein Widerspruchsrecht einzuräumen, deren Aufgabe es sein muß, der Abschwächung des religiösen Begriffs der Ehe im Volksbewußtsein durch geistige Mittel entgegen zu wirken. Wenn aber der Artikel 16 weiter geht und entgegen der bisherigen Gesetzgebung und der dadurch im christlichen Volksleben unsers Vaterlandes begründeten Anschauung der kirchlichen Trauung jede rechtliche Wirkung entzieht, und die Gültigkeit der Ehe nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig macht, dann verletzt er das Princip, welches im Art. 11 gewährleistet ist, er verletzt das Princip der Glaubens- und Gewissensfreiheit von der entgegengesetzten Seite; denn er thut den Grundanschauungen des kirchlich gesinnten Volkes Zwang an, indem er eine für dasselbe ganz bedeutungslose Form dem bisherigen Wesen der Sache substituirt. Mag man eine solche Grundanschauung, ich glaube sagen zu können der Mehrheit des Volkes, ansehen wie man will, ja möchte man selbst so weit gehen, sie unter den Gesichtspunkt eines der Aufklärung des Jahrhunderts nicht zugänglichen Vorurtheils, oder einer falschen Auffassung des ganzen Verhältnisses zu bringen, ich glaube der Staat ist nicht in der Lage, eine solche religiös-sittliche Anschauung zu schwächen, was die unausbleibliche Folge sein würde, — er muß sie vielmehr zu erhalten suchen, weil der für den Staat nachtheiligen besondern Folgen, der Uebergangsperiode nicht zu gedenken, die im Resultate eintretende Verflachung und Abschwächung des Begriffs der Ehe nicht bloß für die Kirche, sondern auch für den Staat tief eingreifende Nachtheile besorgen lassen würde. — Es ist mir sehr wohl bekannt, daß in einem kleinen Theile des Vaterlandes, in einigen Theilen der Rheinprovinz, das Institut der Civil-Ehe besteht, und daß die kirchliche Trauung dadurch nicht beeinträchtigt worden sein soll; ich

glaube aber nach dem, was mir hierüber glaubwürdig bekannt worden ist, daß dabei Vieles übersehen wird, was auf unsere Zustände keine Anwendung findet, und was es sehr bedenklich erscheinen lassen würde, wenn man, sich auf die dort gemachten Erfahrungen stützend, hoffen wollte, auch bei uns könnte ein gleicher Erfolg erreicht werden, namentlich, soweit hierbei das Interesse der evangelischen Kirche in Betracht gezogen wird.

Es darf insonderheit nicht übersehen werden, daß der katholischen Kirche andere Mittel zu Gebote stehen, daß sie deshalb günstiger gestellt ist, und daß in den erwähnten Landestheilen, wo die Bevölkerung überwiegend katholisch ist, auch die evangelische Kirche davon Vortheil hat. Vor Allem aber war in jenen Landestheilen das Institut der Civil-Ehe ein Geschenk der Allen und vorzugsweise der evangelischen Bevölkerung verhaßten Fremdherrschaft, und es kann Nichts entscheiden, wenn auch nach dem Aufhören dieser Herrschaft auf einem verhältnißmäßig kleinen Landstriche bei schwacher evangelischer Bevölkerung unter zahlreicher katholischer die kirchliche Trauung, von der vielleicht die Wenigsten wissen mögen, daß sie in ihrem Belieben steht, im Ganzen beibehalten worden ist. In den östlichen Provinzen werden wir befürchten müssen, andern Erfahrungen entgegen zu gehen, wenn von der vaterländischen, bisher als einer christlichen angesehenen Regierung unter der Sanction des als christlich verehrten Königs die Civil-Ehe eingeführt, für hinlänglich erklärt und auf die ganze Monarchie ausgedehnt wird.

Ich übersehe auch nicht, daß zwischen einer Geringschätzung des religiösen Moments der Ehe und der Abhängig-Erklärung ihrer rechtlichen Geltung von der bürgerlichen Form ein Unterschied geltend gemacht werden kann, und daß dieser Unterschied dem Gebildeten zugänglich ist; im Bewußtsein des Volks aber schwindet die Erheblichkeit dieses Unterschiedes, und es wird sich auch im Allgemeinen finden, daß da, wo unerachtet der gesetzlichen Geltung der Civil-Ehe die kirchliche Trauung im Ansehen geblieben ist, sich dies nur so vollzogen hat, daß der Civil-Act als eine todte Form, eine Ehe, der die kirchliche Weihe nicht hinzugesetzt ist, als ein Concubinat angesehen wird, so daß im günstigsten Falle die herrschende Ansicht im entschiedenen Gegensatz zu der Idee des civilgesetzlichen Instituts sich befindet.

Es ist nothwendig, sich bei jeder Bestimmung der Verfassung ihrer praktischen Wirkung klar bewußt zu sein: *salus publica summa lex*. — Dieser Grundsatz findet hier volle Anwendung. Das Institut der Civil-

Ehe in dem Umfange der Verfassung würde verderblich wirken und deshalb ist seine Beschränkung nothwendig.

Diese Erwägungen hatten mich bewogen, den Antrag zu stellen:

„Die zweite Kammer wolle beschließen, dem Artikel 16 folgende Fassung zu geben: die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird nach freier Wahl der Beteiligten durch die kirchliche Trauung oder durch den Abschluß derselben vor dem dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. — Die Untersuchung, ob die Eingehung der Ehe bürgerlich zulässig sei, steht auch in dem letzten Falle dem Civilstands-Beamten zu. — Das Nähere bestimmt das Gesetz.“

Durch diesen Antrag war, wie durch alle ähnlichen in großer Zahl eingegangenen Anträge aus gleichen Gesichtspunkten, der auch aus diesem Artikel hergeleitete Vorwurf gegen die Verfassung, daß in ihr religiöser Indifferentismus vorwalte, fern gehalten, neben voller Freiheit des Individuums, das bestehende kirchliche Recht und die Gewissensfreiheit, und demungeachtet eine ordnungsmäßige Führung der Civilstandsregister gesichert.

Dadurch schien mir das Maaß des Erreichbaren der Kammer gegenüber auch festgehalten, und ich habe keine Mühe gescheut, um in diesem Umfange für die Erreichung meiner Wünsche nach allen Seiten zu wirken.

Bei der nach einem meines Dafürhaltens für die Wichtigkeit des Gegenstandes zu schnell herbeigeführten Schlusse der Diskussion erfolgten Abstimmung kam nach Verwerfung eines auf gänzliche Streichung des Artikels gerichteten Antrags der Antrag des Abgeordneten E v e l t zunächst zur Abstimmung, welcher lautet:

„Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, welches auch die Führung der Civilstands-Register regelt.“

Dieser wurde angenommen, und damit war die Berathung über Artikel 16 erledigt.

Das Resultat wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß sich der Justiz-Minister vor dem Beginn der Diskussion für diesen Antrag deshalb erklärte, weil dadurch der Special-Gesetzgebung freie Hand gelassen und vor der Einführung des Instituts der Civil-Ehe ein näheres Abwägen der dagegen erhobenen Bedenken möglich würde.

So liegt die Sache; und angenommen, wie ich bestimmt hoffe, daß die erste Kammer diesem Be-

schlusse beitreten wird, ist wenigstens für den Augenblick der bestehende Zustand gesichert und für die Folge die Gefahr ausgeschlossen, die jetzt allerdings nahe war, die Gefahr nämlich, daß ohne diejenige umfassende Erörterung über die Sache beschlossen wurde, wie sie durch die Berathung des vorbehaltenen Specialgesetzes von selbst herbeigeführt wird.

Ich gehe nunmehr noch zu einigen Bemerkungen zu den Artikeln 17 bis 23 über, welche sich auf das Unterrichtswesen und das Verhältniß der Schule zur Kirche beziehen, und schicke, bevor ich auf die einzelnen Artikel mit einigen Worten eingehe, die allgemeine Bemerkung voraus, daß den Artikeln, wie sie aus der Berathung der Kammer hervorgegangen sind, zwei Hauptgesichtspunkte zu Grunde liegen.

1) Der Staat theilt bei der Volksschule die Aufsicht mit der Kirche, eine solche Theilung erkennt der Staat aber nicht bei der principiellen Leitung des gesamten Unterrichtswesens an.

2) In der Volksschule wird der confessionelle Character erhalten.

Ich meines Theils kann diese Grundsätze nur als die richtigen und als solche erkennen, wie das Interesse der evangelischen Kirche dadurch nicht beeinträchtigt, den bisher der Verfassung gemachten Vorwürfen begegnet und auch bei diesem Punkte die Fortdauer der nothwendigen Verbindung von Staat und Kirche anerkannt ist.

Wenn auch von anderer Seite andere, eine völlige Trennung aussprechende Grundsätze gewünscht worden sind und die angenommenen nicht befriedigen, für die evangelische Kirche liegt bei richtiger Erwägung der Verhältnisse voller Grund vor, sich der nunmehrigen, definitiven Gestaltung ihrer verfassungsmäßigen Stellung zum Staate zu freuen; möchte sie nur recht bald in sich zur Einigkeit und dadurch zur Sicherung vor den Gefahren gelangen, die ihr eben aus innerem Zerwürfniß erwachsen können und, wie ich überzeugt bin, auch erwachsen müssen.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Dieser Artikel hat keine große praktische Bedeutung, es schien aber bedenklich, da er einmal in die Verfassung aufgenommen war, daran Etwas zu ändern und er ist auch unverändert beibehalten worden.

Die folgenden Artikel, wie sie von der zweiten Kammer nach dem erfolgten Schlusse der Berathung angenommen worden sind, lauten:

Art. 18. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder

oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 21. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Die Organe der betreffenden Religions-Gesellschaften nehmen mit Rücksicht darauf an der örtlichen Leitung der Volksschule Theil.

Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Schule stehen der Gemeinde zu.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Fall des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben stehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokal-Verhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen.

Bis zum Erlaß desselben bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Vergleichung dieser Artikel mit der ursprünglichen Fassung wird, wie ich hoffe, ergeben, daß die vorgenommenen Aenderungen sachgemäß sind, und daß, wie ich schon im Eingange bemerkt habe, dadurch erreicht worden ist, was zu erreichen nöthig und unter den gegebenen Verhältnissen möglich war.

Für das am Schluß des Artikels 22 schon in der ursprünglichen Verfassung angenommene Princip,

daß in der Volksschule die Mittel zur Sustentation des Lehrers nicht mehr durch ein von den Eltern zu zahlendes Schulgeld, sondern auf andere Weise von den Gemeinden aufgebracht werden sollen, hätte ich allerdings gern eine andere der verschiedenen in Vorschlag gebrachten Fassungen dieses Satzes gewünscht, um Mißverständnissen vorzubeugen, indeß, das, was der Artikel 22 unter dem unentgeltlich zu ertheilenden Unterricht versteht, ist auch jetzt nicht zweifelhaft und wird in dem Unterrichtsgesetz seine bestimmte Auslegung finden.

Möchte nun wie bei diesen, so bei allen Artikeln der Verfassung, wo die Revision in den beiden Kammern zu verschiedenen Resultaten geführt hat, recht bald, wie ich auch hoffe, die allerdings noch erforderliche Einigung erfolgen. — Was

B. die Commissions-Verhandlungen betrifft, an welchen ich Theil zu nehmen habe, so ist zu erwarten, daß die Commission für die Angelegenheiten der Weber und Spinner auf Grund der von ihr angestellten Ermittlung in nicht zu langer Zeit ihren ersten Bericht erstatten wird, worüber ich zu seiner Zeit weitere Mittheilungen machen werde. Ich bemerke nur, daß mir über das Zollverhältniß, bezüglich der böhmischen Leinen und Garne, zunächst bloß eine Mittheilung von dem Herrn Kaufmann Ackermann in Lauban zugegangen ist, daß ich daher von weiteren erbetenen Mittheilungen nur dann würde Gebrauch machen können, wenn sie mir in kürzester Zeit zugehen sollten.

Weshalb die Unterrichts-Commission, deren Mitglied ich bin, zur Zeit noch nicht, wegen Mangels an Vorlagen, in Thätigkeit gekommen ist, habe ich schon in frühern Berichten auseinandergesetzt. Erst, wenn die Verfassungs-Revision definitiv geschlossen ist, kann die Regierung an die schließliche Redaction des Entwurfs des Unterrichtsgesetzes Hand anlegen.

Im Allgemeinen habe ich schließlich noch anzuführen, daß jetzt sofort mit der Berathung der Gesetz-Entwürfe über die Agrar-Verhältnisse vorgegangen werden wird. Da es von Interesse sein dürfte, so lege ich die hierüber von der Commission der Kammer erstatteten Berichte, welche der Berathung zum Grunde dienen werden, zur Kenntnismahme bei, und glaube hiermit meinen Bericht schließen zu können, da, wie erwähnt, für diejenigen, die sich über die Verhandlungen im Allgemeinen näher unterrichten wollen, die stenographischen Berichte das geeignete Material bilden.

Nach Weihnachten komme ich auf ein Paar Tage nach Heidersdorf und werde auf dem Rückwege mich so einrichten, daß ich in Lauban einen

Tag zubringen kann, um mit meinen geehrten Herren Wahlmännern, sofern sie es wünschen, die erforderliche Rücksprache nehmen zu können, weshalb ich für den Monat December die Erstattung eines besondern Berichts aussetzen werde.

v. Nechtris,

Abgeordneter zur zweiten Kammer.

(Wegen Mangel an Raum müssen ausführlichere politische Nachrichten für dies Mal zurückgelegt werden.)

Zeiteretgnisse.

Preußen.

Der General-Lieutenant v. Prittwitz hat, als Commandeur des Garde-Corps, dem Officier-Corps desselben den Wunsch zu erkennen gegeben, sich aller Bethelligungen an politischen Vereinen zu enthalten. — Bei dem in Elbing gehaltenen Schwurgericht hat sich der Fall ereignet, daß bei einer Majestätsbeleidigung die Geschwornen die Thatfrage bejahten und dennoch das Nichtschuldig sprachen. Der Fragestellung ist es zu danken, daß die sonst sich verhüllende Lust, Gnade für Recht zu sprechen, hier ganz offen und nackt zu Tage liegt. Wer Ohren hat, zu hören, der höre!

Aus der Grafschaft Mark, den 29. Nov. In Durlach deckt ein Grabhügel die Ruhestätte von 25 wackern preussischen Soldaten. Am Tage Allerseelen schmückte die 5. Compagnie 30. Infanterie-Regiments den Rasenhügel; die stille Feier galt so manchem Kameraden von der Mosel. 7 Todte des 2. Bataillons (Jserlohn) 16. Landwehr-Regiments deckt auch dieser Hügel, wo seiner Zeit der Lieutenant Lübecke I. des Bataillons das feierliche militärische Begräbniß vollzog. Bald nach dem obigen schönen Acte kam ein preussischer Officier ohne alle Abzeichen, von einem Reitknechte begleitet, trat zum Hügel und verrichtete sein stilles Gebet. Sollte Guér Herz nicht höher klopfen, wenn ich Euch den Namen des frommen Kriegers nenne?

Es war der König von Preußen!

Sachsen.

Dresden, 28. Nov. In der heutigen Sitzung ist der Antrag, eine Adresse auf die Thronrede zu erlassen, abgelehnt worden.

Miscellen.

London im November. (Die Einfuhr und der Consum von Getreide in Großbritannien und Irland.) Das in diesem Jahre bis soweit importirte Quantum Weizen ist enorm und findet seines Gleichen nicht in den Tabellen der Vergangenheit. 1839 und 1841, wo bekanntlich viel Weizen ankam, belief sich die Totalmasse davon für 12 Monate auf resp. 2,630,000 und 2,356,000 Ars. — trotz dieser starken Zufuhren sind die Speicher sehr leer, ein Beweis, daß der Consum von Getreide, ungeachtet der Cholera und sonstigen nachtheiligen Umständen, eher zu- als abgenommen hat, was wohl hauptsächlich den durch den freien Handel herbeigeführten und fast stationär gebliebenen niedrigen Preisen zuzuschreiben ist — und wird dies noch durch die Verzollungen, welche in den neun Monaten, endigend am 10. October, stattgefunden und die Importationen um ein Gutes übertroffen haben, bekräftigt. Deren Gesammtsumme aller Getreidearten beträgt 9,870 000 Ars. (davon Weizen 3,821,292), dagegen die der Einfuhren 8,760,000 Ars. (davon Weizen 3,207,824). Für 1848 würden die Einfuhren ca. 4,280,000 und die Verzollungen 4,570,000 Ars. ausmachen.

Magdeburg. Hofzahnarzt Lebrecht hier hat bei der Extraktion kranker Zähne auf den Rath eines hiesigen Arztes Chloroform äußerlich angewendet, 6 bis 10 Tropfen auf Baumwolle getropft, und von außen und innen das Zahnfleisch des herauszunehmenden Zahnes 2 Minuten damit eingerieben. Die Stelle wurde gefühllos, die Extraktion erfolgte nach der Versicherung der Operirten ganz ohne Schmerz. Dieser günstige Erfolg, so wie die Gefährlosigkeit bei äußerer Anwendung des Chloroform, machen es im Interesse aller Zahnkranken wünschenswerth, daß diese Methode die allgemeinste Verbreitung finde. (Mgd. Z.)

Kirchen-Nachrichten.**A. In der Kreuzkirche:**

Freitag, d. 7. Decbr. Früh um 7 Uhr allgemeine Beichte und Communion. Rede: Herr Diac. Bornmann.

Donnerstag, den 6. Decbr., Nachmittags um 4 Uhr, Abendgebet: Herr Archidiacon. Jüngling.

Freitag, d. 7. Decbr., Nachmittags um 4 Uhr, Abendgebet Herr Diac. Bornmann.

Sonntag, den 9. Decbr. 1849.

Amts-Predigt: Herr Diac. Bornmann.

Nachmittags-Predigt: Herr Katechet Schmidt.

Amts-Weche: Herr Diac. Bornmann.

B. In der Frauenkirche:

Amts-Predigt: Herr Archidiacon. Jüngling.

Für die Bertelsdorfer Kirchengemeinde predigt Herr Diac. Bornmann.

Auch wird Sonntag, den 9. Decbr., die Collecte zum Besten der hiesigen Currentschüler in der Kreuzkirche und in der Frauenkirche nach dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste in den an den Kirchthüren befindlichen Becken eingesammelt.

C. In der Waisenhauskirche:

Dienstag, den 11. Decbr., Nachmittags um 4 Uhr, Andachtsstunde: Herr Diac. Bornmann.

Geboren.

Den 10. Novbr. dem B. u. Privatsecretair, Hrn. Karl Gottlieb Ferdinand Schneider, eine Tochter, Anna Marie. — Den 16. dem B. u. Schuhmachermeister Hrn. Gustav August Angermann, ein Sohn. — Dens. dem B. u. Uhrmacher, Hrn. Wilhelm August Bankwitz, eine Tochter, Helene Clara. — Den 19. dem B. u. Weber Hrn. Karl August Schubert, ein Sohn, Emil Gustav. — Den 22. dem B. u. Weber, Hrn. Karl Theodor Herrmann Friedrich, ein Sohn, Carl Theodor Herrmann. — Denselben dem B. u. Müllermeister, Hrn. Karl Ludwig Andreas, ein Sohn, Conrad Adalbert Emil.

Gestorben.

Den 27. Novbr. des B. u. Tagearbeiters Johann Gottlob Lange hinterlassene Wittwe, Anna Susanna geb. Junge, alt 70 Jahr. — Den 28. des B., Pfefferküchlers und Rathsherrn, Hrn. Carl Gottlieb Hänisch, Tochter, Marie Elise, alt 7 J. 7 M. 13 Tage. — Den 29. des B. u. Bleichbesizers, Hrn. Ernst Benjamin Friedrich Ludwig, Sohn, Carl August Louis, alt 12 Tage.

Inserate.**Schlitten- und Wagen-Verkauf.**

Ein leichter zweisitziger moderner Schlitten, mit Pritsche und ledderner Fußdecke, so wie ein einspänniger Wagen, ist in Nieder-Langenöls bei dem Wirthsmanu Schröder zu verkaufen.

Berichtigung.

Durch die in No. 40. des Laubaner Boten enthaltene Mittheilung der am 7. v. Mts. in dem Verein für Gesetz und Ordnung vorgekommenen Verhandlungen sehe ich mich veranlaßt, mit Bezug auf die Erwähnung eines Antrags, die Beiträge zur Gründung der deutschen Flotte betreffend, zur nähern Erläuterung zu bemerken: wie ich im Verfolg der in dem Vortrag einer politischen Rundschau, Seitens des Vorstands, aufgenommenen Darstellung des jetzigen Standpunkts der Angelegenheit des deutschen Staatenbundes Anlaß gefunden, des erfreulichen Fortgangs wirksamer Anordnungen für die Erbauung von Kriegsfahrzeugen zu gedenken und hieran eine Anfrage an den Vorstand anzuknüpfen: auf welche Weise die in Lauban zu diesem Behufe eingesammelten Beiträge — zu den auch ich ein Scherlein dargebracht — der beabsichtigten Bestimmung gemäß überwiesen worden wären? Das zu jener Zeit für diesen Zweck veranstaltet gewesene Concert nur beiläufig erwähnend, ist von dem angegebenen Ertrag der Einnahme des Concerts meiner Seits nicht — da ich davon eine Kenntniß nicht gehabt — sondern im Laufe anderweiter Erörterungen dieses Gegenstandes die Rede gewesen.

v. Klinkowström.

Sizung des Vereins für Gesetz und Ordnung.

Mittwochs, den 3. December c., Abends um 6 Uhr.

Tagesordnung: Mittheilungen. Vorträge verschiedenen Inhalts. Politische Rundschau.

Lauban, den 3. Decbr. 1849.

Der Vorstand.

Geld- und Fonds-Course

vom 1. December 1849.

Holl. u. Kaiserl. Rand-Ducaten 95½ Gld.
Friedrichsd'or 113½ Br.
Louisd'or 112½ Br.
Poln. Courant 96 Gld.
Oesterreichische Banknoten 93½ Br.

Freiwillige Staats-Anleihe 5½ 106½ Gld.
Staats-Schuld-Scheine pr. 1000 Rthlr. 89½ Br.
Gr.-Herz.-Posener Pfandbriefe 4½ 99¾ Gld.
dito dito neue dito 3½ 91½ Gld.
Schles. Pfandbr. à 1000 Rthlr. 3½ 94½ Gld.
dito Litt. B. à 1000 Rthlr. 4½ 99½ Gld.
dito à 1000 Rthlr. 3½ 92 Gld.
Neue poln. dto. 95½ Gld.

Laubaner Getreide- und Victualien-Preise:

vom 28. November 1849.

Der Scheffel	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.
Höchster	2	3	—	1	2	6	—	23	—	—	17	—
Niedrigster	1	25	6	—	27	6	—	21	3	—	16	—
Heu (durchschnittlich) à Centn.	15 Egr. — Pf.			Schöpsenfleisch à Pfund			2 Egr. 6 Pf.					
Stroh (desgl.) à Schock	3 Thlr. 10 : 6 :			Kalbfleisch			—			1 : 6 .		
Rindfleisch à Pfund	2 : — :			Bier à Quart			— : 10 :					
Schweinfleisch —	2 : 9 :			Einfacher Korn à Quart			2 Sgr.			Doppelter 5 Sgr.		

Semmelwoche: Herr Schirach auf der Nikolai-Gasse und Herr Haase auf der Raumburger-Gasse.

Garküche: Herr Franz auf der Raumburger-Gasse.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.